

erste Grund ist die persönliche Unzuverlässigkeit der Taufenden. Es sind meist abgefallene, oftmals auch verheiratete katholische Priester, die also eine doppelte Apostasie begangen haben (apostasias a fide und ab ordine), welche mit ihrer ganzen katholischen Vergangenheit gebrochen haben, bei denen ein materieller Irrthum nicht vorausgesetzt werden kann, welche die Tugend des Glaubens vollständig verloren haben. Es bietet darum ihre Person kaum soviel Zuverlässigkeit als die eines gläubigen protestantischen Religionsdieners. Ein zweiter Grund ist der in der altkatholischen Secte herrschende praktische und theoretische Indifferentismus auf religiösem Gebiete, welcher sich in der Anlehnung an die Häretiker und Schismatiker, Jansenisten, Anglikaner, Griechen u. s. w., sowie im Mangel des religiösen Lebens sowohl in der Gemeinde als in den einzelnen Mitgliedern kundgibt. Darum sind die Altkatholiken auch nicht mit den obengenannten in den ersten christlichen Jahrhunderten von der Kirche getrennten Secten auf eine Stufe zu stellen, die sich nicht im Zustande actualer Rebellion gegen die kirchliche Auctorität befinden, bei denen unverschuldeter Irrthum möglich ist und religiöses Leben gepflegt wird.

Aus diesen Gründen ist es nicht außer Zweifel gestellt, ob der altkatholische Geistliche bei der Taufe immer auch das zum Wesen des Sacramentes Nothwendige gesetzt habe, und deswegen gilt auch hier der Grundsatz, daß bei jeder Conversion eines Altkatholiken, der auch altkatholisch getauft wurde, eine Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe anzustellen, und wenn diese nicht außer allem Zweifel steht oder eine Untersuchung überhaupt nicht geführt werden kann, die Taufe sub conditione zu wiederholen sei.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

III. (Ob das Ehehindernis der Glandestinität oder des bestehenden Ehebandes vorliege? Ob die Excommunication infolge Eingehung der Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener eingetreten sei?)

Hauptmann Heller, katholischer Confession, verheiratet sich in Braunschweig mit einer Protestantin, läßt sich civiliter und von dem protestantischen Pastor all dort trauen und lebt zehn Jahre über mit seiner Gattin, ohne daß die Ehe mit Kindern gesegnet wäre. Seine Frau, eine lebenslustige Person, steht im Rufe, außereheliche Beziehungen zu anderen Officiern zu unterhalten, ein Gerücht, welches den häuslichen Frieden wiederholt gestört hat. Eines Tages bekennt sich Frau Heller als Sünderin und bittet ihren Gatten kniefällig, sie um des Friedens willen zu entlassen. Sie stellt ihm die Hälfte ihres großen Vermögens zur Verfügung, damit er anständig leben oder sich, wie sie bemerkt, anderweitig verheiraten könne. Hauptmann Heller, des häuslichen Zwistes müde, entläßt seine Gattin und denkt nicht an Wiederverheirathung. Nach vier Jahren kommt er nach Süd-

deutschland in Garnison, und lernt hier eine katholische Witwe kennen, die ihm die Hand zum Ehebunde reichen möchte. Beide thun alsbald gemeinschaftliche Schritte zur Verehelichung, stoßen aber beim zuständigen katholischen Pfarramte auf Hindernisse, weshalb sie sich beschwerdeführend an das bischöfliche Ordinariat und endlich mit der Bitte um etwa nöthige Dispensation an den apostolischen Stuhl wenden. Es fragt sich nun, ob Hauptmann Heller, der sich inzwischen durch Empfang der heiligen Sacramente mit der Kirche aussöhnt, mit oder ohne Dispensation zur zweiten Ehe schreiten könne, und ob zur besagten Reconciliation die vorgängige Lossprechung von der Excommunication wegen unerlaubten Umganges mit Häretikern und Theilnahme an gottesdienstlicher Feier (*communicatio in sacris*) bei Gelegenheit seiner Trauung durch den *minister acatholicus* zu erfolgen habe.

Die Lösung der Frage, ob Hauptmann Heller zur neuen Ehe schreiten könne, hängt von Beantwortung der vorgängigen Frage ab, ob die in Braunschweig vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe gültig gewesen ist oder nicht. War sie gültig, so kann er *propter impedimentum ligaminis* bei Lebzeiten seiner ersten Frau eine zweite Ehe nicht eingehen, wenn sich diese inzwischen auch nach den Anschauungen ihrer protestantischen Confession wieder verheiratet hat. Eine Dispensation gibt es hier für den katholischen Theil nicht, weil die Ehe nach göttlichem und natürlichen Rechte unauflöslich ist, und keine irdische Gewalt, weder Staat noch Kirche, imstande ist, die in der Natur der Dinge und im Wesen der Ehe liegenden Impedimente außer Kraft zu setzen. Ein anderes Ehehindernis als das vom Hauptmann Heller geltend gemachte der Elandestinität ist in der That nicht vorhanden, und weiß derselbe auch ein solches nicht anzuführen, behauptet aber, seine erste Ehe sei aus Mangel der kirchlichen Einsegnung durch den katholischen Pfarrer ungültig. Er selbst habe sich niemals als gültig verheiratet angesehen. Da überdies noch seine entlassene Frau zur neuen Ehe geschritten sei, dürfe er dies wohl auch seinerseits thun.

Heller ist in dem Irrthum befangen, daß die kirchliche Einsegnung die Ehe bewirke, während der freie Consens die *causa effectrix* der Ehe ist. Die kirchliche Benediction gehört allerdings zur erlaubten und feierlichen Eingehung (*est de sollemnitate*) der Ehe, nicht aber zur Gültigkeit derselben. Die Außerachtlassung der kirchlichen Benediction ist für die Ehecontrahenten Sünde, wenn kein legitimer Entschuldigungsgrund vorhanden ist. (S. Thomas, *Summa theol.* III suppl. qu. 45. a. 5).

Von seinem Pfarrer hierüber belehrt, beruft sich Herr Heller auf das vom Concil von Trient aufgestellte Ehehindernis der Elandestinität. Allerdings hat derselbe seinen Eheconsens vor dem katholischen Pfarrer in Braunschweig und vor Zeugen nicht erklärt. Allein das Ehehindernis der Elandestinität hat in Braunschweig und in Norddeutschland, das frühzeitig zum Protestantismus abfiel, überhaupt keine

Geltung. Das Concil von Trient wollte auch die Protestanten, die allerdings als Getaufte *de iure* den Gesetzen der einen katholischen Kirche unterstehen, durch jene Vorschrift über die Eingehung der Ehe vor dem *parochus proprius* und vor zwei bis drei Zeugen nicht binden und setzte deshalb dem Decret „*Tametsi*“ die Worte bei: *Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos* (Sess. 24 de ref. matrimonii cap. 1). Die Concilsväter wählten diese Formel nach reiflicher Ueberlegung und in der Absicht, die clandestinen Ehen, die hinfort von Protestanten unter sich und mit Katholiken eingegangen würden, nicht zu annullieren und in der sicheren Voraussicht, daß das Decret in den durch Abfall der Kirche verloren gegangenen Gemeinden nicht werde verkündigt werden. Die Disciplinar-Decrete des Concils sollten mit dem 1. Mai 1564 in Kraft treten. Aber die Publication des Eheschließungs-Decretes erfolgte in vielen Diöcesen viel später oder gar nicht. In Braunschweig, das frühzeitig von der katholischen Kirche abfiel, wurde das Decret sicher nicht publiciert. Wäre dies aber auch dort oder in anderen vorherrschend protestantischen Gegenden Norddeutschlands der Fall gewesen, so ist doch ohne Zweifel die Eingehung der Ehe vor dem katholischen Pfarrer in der Trienter Form wieder außer Uebung gekommen. An diesem Privileg des protestantischen Theiles participiert auch der katholische Theil. Wenn auch die Trienter Eheschließung in Braunschweig durch Observanz in Gebrauch wäre, so könnte diese höchstens für die Katholiken, wenn sie reine Ehen, d. h. Ehen unter sich eingehen, verpflichtende Kraft haben, sicherlich aber nicht für gemischte Ehen, weil das Concil eine derartige Verpflichtung nicht wollte.

Aus der ganzen Deduction ergibt sich, daß das *Impedimentum clandestinitatis* die Gültigkeit der vom Hauptmann Heller mit der Protestantin in Braunschweig eingegangenen Ehe vor der Civilbehörde und dem *minister acatholicus* nicht beeinträchtigte. Jene Ehe war, vorausgesetzt, daß beide Contrahenten bei Eingehung derselben die Absicht hatten, eine unauflöbliche Lebensverbindung zu schließen, eine gültige Ehe, obwohl der Consens vor dem katholischen Pfarrer all dort und vor Zeugen nicht abgegeben wurde. Darum konnte das bischöfliche Ordinariat oder Officialat das Verfahren des zuständigen Pfarrers nur gutheißen, der in entsprechender Form mit Berufung auf die heilige Schrift, auf das Kirchenrecht und die in der katholischen Kirche geltende Praxis, den Petenten dahin belehrt hat, die Ehe sei gültig und als solche eine unauflöbliche Verbindung von Mann und Weib, die Versündigung gegen die eheliche Treue sei wohl ein Grund zur *separatio perpetua a mensa et toro*, aber nicht zur Auflösung des Bandes. Wenn nun doch die akatholischen Religions-Gesellschaften anderer Meinung seien und die Wiederverehelichung zugeben, so sei dies nach katholischer Schriftauslegung, Rechtsanschauung und steter

Uebung unzulässig. Wenn auch seine rechtmäßige Ehefrau nach den Anschauungen ihrer Confession sich wieder verheiratet habe, so folge nicht, daß dies recht gewesen sei, und der katholische Theil nun gleichfalls zur neuen Ehe schreiten könne.

Die katholische Kirche lehrt auf Grund der Evangelien (Marc. 10, 11; Luc. 16, 18) und der Lehre des Völkerapostels (1 Cor. 7, 11; Rom. 7, 2. 3) — und in diesem Sinne ist auch die Stelle bei Matth. 19, 9 zu verstehen —, daß infolge Ehebruches des einen Ehegatten das Band der Ehe nicht gelöst werde, und daß keiner der beiden Ehegatten, der unschuldige wie der schuldige, bei Lebzeiten seines Ehepartes eine andere Ehe schließen könne, daß vielmehr der Mann, welcher sein ehebrecherisches Weib entläßt und eine andere Person heiratet, sowie auch das Weib, welches den ehebrecherischen Gatten entläßt und einen anderen heiratet, Ehebruch thue. (Conc. Trid. l. c. can. VII.)¹⁾

Fassen wir das Gesagte zusammen, so war die Ehe des Hauptmannes Heller weder wegen Unterlassung der vom Trienter Concil vorgeschriebenen Form der Consenserklärung, noch auch wegen Mangels der kirchlichen Segnung ungiltig. Da nun aber ein anderes trennendes Ehehindernis nicht geltend gemacht werden kann, da Heller namentlich selbst gesteht, daß er und seine entlassene Frau bei Abgabe des Consenses die feste Absicht hatten, eine eheliche Verbindung auf Lebensdauer einzugehen, da er eine Auflösung des Bandes wegen eines etwa eintretenden adulterium weder zur Bedingung setzte noch an eine solche *Conditio* dachte: so ist seine erste in Braunschweig eingegangene Ehe eine wirkliche Ehe, ein *matrimonium ratum* und auf Grund der heiligen Taufe nach Epheserbrieff 5, 21–32 auch ein Ehesacrament. Da dies Band auf Lebensdauer geschlungen und durch den Tod des einen Theiles noch nicht gelöst worden ist, so ist eine Wiederverheirathung *propter impedimentum ligaminis* unzulässig. In diesem Sinne haben sein *parochus proprius* und die bischöfliche Behörde auch entschieden. In gleichem Sinne wird ohne Zweifel auch die Entscheidung des apostolischen Stuhles lauten, wenn sich andere und zwar annullierende Hindernisse, z. B. Mangel des Consenses, error, Verwandtschaft u. dgl., für jene eigenmächtig gelöste eheliche Verbindung nicht geltend machen lassen.

Der zuständige Pfarrer oder der Seelsorger, dem sich der Petent anvertraut, wird natürlich als Gewissensrath weder in noch außer dem Bußgerichte versäumen, ihn zum Gehorsam gegen die Kirche und zur bereitwilligen Unterwerfung unter die kirchliche Entscheidung bezüglich seiner Eheangelegenheit zu ermahnen und ihm vor Augen zu stellen, daß das ewige Heil der Seele höher stehe, als irdische Wünsche und vermeintliches Glück.

¹⁾ Die nähere Beweisführung für diese Auffassung von Matth. 19, 9 siehe bei J. Maldonat, *Comment. in quattuor Evangelia*, ed. Martin. Mogunt. 1855, p. 257–261.

Während nun Hauptmann Heller zur Erreichung seines Zweckes nach Rom appelliert, sucht er sich mit Gott und der Kirche durch Empfang der heiligen Sacramente auszusöhnen.

Hier tritt an den Beichtvater vor allem die Frage heran, ob derselbe bisher im Concubinate gelebt habe. Diese Frage ist nach obiger Auseinandersetzung zu verneinen. Gleichwohl ist ihm vor der Absolution sein Verfahren bei Eingehung der Ehe als unerlaubt und sündhaft zu verweisen, und zur nöthigen Disposition ein Reueact darüber erforderlich, daß er mit Umgehung des katholischen Pfarrers und mit Außerachtlassung der katholischen Eherechts-Vorschriften, ohne Brautexamen, ohne Proclamation, ohne Erwirkung der Dispensation von dem Eheverbot der mixta religio, ohne Leistung der von der Kirche geforderten Garantien, namentlich der katholischen Kindererziehung, endlich ohne Einsegnung durch den katholischen Pfarrer zur Ehe geschritten ist. Zeigt er sich über diese Fehltritte contrit, so kann er, da Kinder aus der Ehe nicht hervorgegangen sind, ohneweiters absolviert werden. Eine nachträgliche Einholung der Dispensation von den Proclamationen und dem Eheverbot der mixta religio ist unnütz, weil die eingegangene Ehe gültig ist und jene Versündigung hiemit nicht repariert wird. Hierüber haben wir uns bereits in dieser Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft II, S. 375, näher ausgesprochen (streiche jedoch hier den letzten Satz unter nr. 3) und können wir von einem weiteren Eingehen hierauf absehen.

Doch hat sich der Geistliche, bevor er zur Lossprechung schreitet, noch die Frage zu beantworten, ob nicht der Pönitent in Folge der Eingehung seiner Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener der Excommunication verfallen sei; ob also der Beichtvater, da er hievon nicht aus eigener Vollmacht absolvieren kann, nicht vorerst jene Vollmacht von seiner bischöflichen Oberbehörde erbitten muß. Diese Frage ist in unserem und in dem früher (siehe Jahrg. 1891, S. 374–376) behandelten Falle zu verneinen und wird in den weitaus meisten Fällen zu verneinen sein, da in der Regel der Pönitent von einer solchen Strafe nichts weiß. Denn die Censuren treffen nur den, der davon Kenntniss hat, nach dem Rechtsatz: *Ignorantia invincibilis sive iuris sive facti, sive antecedens sive concomitans ab incurrenda censura excusat* (Hähnlein, *principia theologiae mor.* Wirceb. 1855. S. 766. n. 42.). Obwohl Heller wußte, daß die Eingehung seiner Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener unerlaubt sei, verfiel er der Excommunication doch nicht, weil ihm unbekannt war, daß hiemit eine kirchliche Censur verbunden sei, nach dem Satz: *Licet quis sciat, opus prohibitum esse ecclesiastica lege, si tamen ignoret, illi esse annexam censuram, eam haud incurrit* (Hähnlein l. c. n. 45.).

Unsere beiden Fälle gehören einer früheren Zeit an. Daß in Frage stehende Verfahren aber ist ziemlich neu, und haben selbst die

bischöflichen Behörden mit wenigen Ausnahmen hierüber eine Pastoral-Instruction an den Clerus noch nicht erlassen.

Hiermit haben wir unseren obigen Fall erschöpft und gehen in Form eines Referates auf die in Frage stehende Excommunication des katholischen Eheheiles bei Eingehung einer Mischehe *coram ministro acatholico* über.

Würzburg (Bayern).

Universitäts-Professor Dr. Rihn.

IV. (Excurs über die Excommunication bei Eingehung einer Mischehe *coram ministro acatholico*.) I. Der Katholik, welcher eine Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener als solchem eingeht, mag diese Ehe eine gültige oder wegen Nichtbeachtung der Tridenter Eheschließungsform eine ungültige (in beiden Fällen unerlaubte) eheliche Verbindung sein, verfällt mit diesem Act wegen *illicita cum haereticis in divinis communicatio* und *implicita haeresi adhaesio* der dem apostolischen Stuhle *speciali modo* reservierten *excommunicatio latae sententiae* propter haeresim.

II. Zur näheren Begründung und Erklärung dieses Satzes, in welchem die vom apostolischen Stuhl erlassenen Verfügungen gipfeln, sei folgendes bemerkt:

1. Wird die Dispensations-Vollmacht von dem *impedimentum mixtae religionis* durch die *S. Congregatio Inquisitionis* den Ordinarien mit der ausdrücklichen Vorschrift erteilt: „*ut dispensationi praemittatur absolutio a censuris, si matrimonium initum iam fuerit coram ministro acatholico.*“

2. Gab die genannte Congregation, als über die Bedeutung und den Umfang dieser Vorschrift Anfragen gestellt wurden, folgenden Bescheid: „*absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram ministro acatholico nuptias contraxerunt, necessaria est.*“

Der Wortlaut dieser Anfragen und der hierauf erfolgten Antwort steht in unserer Quartalschrift Jahrgang 1889, S. 889.¹⁾

Hienach handelt es sich bei einem *matrimonium mixtum coram ministro acatholico initum* nicht um Censuren, die vom Diöcesanbischof verhängt wurden und demgemäß nur particularrechtliche Bedeutung beanspruchen können, sondern um allgemein bindende, vom römischen Stuhle verhängte Censuren. Weiter ersieht man aus vorgenannter Entscheidung, daß die Censur, da sie nicht auf den in der zweiten Frage (sub b) ausgesprochenen Fall beschränkt worden ist, nicht bloß bei akatholischer Kindererziehung eintritt, sondern auch in den Fällen, wo die katholische Kindererziehung garantiert ist, also durch den bloßen Act der Verehelichung vor einem nicht

¹⁾ Er findet sich auch abgedruckt im „Katholischen Seelsorger“, 1. Jahrgang, 3. Heft, S. 163, sowie im „Kirchlichen Amtsblatt der Diocese Münster“, 1890, Nr. 12 (Beilage).